

Pulsnitzer Wochenblatt

Kernsprecher 18. Tel.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz
Postfach Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

und Zeitung

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstaltungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — 1/2 monatlich M 7300.— bei freier Zustellung; bei Abholung 1/2 monatlich M 7000.—; durch die Post monatlich M 12000.— freibleibend.



Die sechsmal gespaltene Beitzelle (Woffe's Zeilenmaß 14) M 1800, im Bezirke der Amtshauptmannschaft M 1500. Antilige Zeile M 5400 u. M 4500. Reklame M 4000. — Zeitraben und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei späterer Zahlung müssen wir uns Umrechnung in den jeweiligen Tagespreis vorbehalten. — Bei zwangswelcher Eingehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Breitenachlag in Anrechnung. — Familien-Anzeigen Ermäßigung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 865. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. S. W. Mohr) Schriftleiter: S. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 89.

Sonnabend, den 28. Juli 1923.

75. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Mehl- und Brotpreise.

Infolge der bedeutenden Erhöhung der Getreiderollgelde, der Kohlenpreise und der Gesellenlöhne müssen die Preise für das auf Marken abzugebende Mehl, Brot und Weißgebäck vom 29. Juli 1923 ab wie folgt festgesetzt werden:

1 Pfund Brot	2155 — M
2 Pfund Brot	4310 — "
3 Pfund Brot	6465 — "
1 1900 Gramm Brot	8200 — "
1 Pfund Roggenmehl im Kleinhandel	1900 — "
1 Pfund Weizenmehl im Kleinhandel	2250 — "
1 Semmel im Gewicht von 80 Gramm	440 — "

Kamenz, am 25. Juli 1923.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Gewerbegericht für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Kamenz einschl. der Stadt Pulsnitz auschl. der Stadt Kamenz.

Für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk wird ein Gewerbegericht errichtet.

Die von der Amtshauptmannschaft Bauken genehmigte Satzung kann bei der Amtshauptmannschaft, bei dem Stadtrate zu Pulsnitz, sowie bei den Gemeindebehörden zu Königsbrück, Elstra, Großröhrsdorf, Brettnig, Dhorn und Schwepnitz eingesehen werden.

Das Gewerbegericht Pulsnitz und Umg. hört mit der Errichtung (Inaktivitätstreten) des Gewerbegerichts auf zu bestehen.

Die Beisitzergewahlen für das Gewerbegericht finden
Sonntag, den 26. August 1923

in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachm. statt.

Der Bezirk wird in drei Wahlbezirke eingeteilt und zwar:

1. **Amtsgerichtsbezirk Kamenz** (auschl. der Stadt Kamenz):
Wahlleiter: Herr Regierungsrat Ritter.
Wahllokal: Amtshauptmannschaft Erdgeschloß Zimmer 1.
2. **Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz**:
Wahlleiter: Herr Bürgermeister Rannegleher-Pulsnitz.
Wahllokal: Rathaus Pulsnitz.
3. **Amtsgerichtsbezirk Königsbrück**:
Wahlleiter: Herr Bürgermeister Lehmann-Königsbrück.
Wahllokal: Rathaus Königsbrück.

Die Bildung der Wahlschüsse wird den Herren Wahlleitern überlassen; sie bestehen außer dem Wahlleiter aus 2 je zur Hälfte den stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern angehörenden Wahlgehilfen.

Zu wählen sind für jeden Wahlbezirk:

2 Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitnehmer	} als ordentliche Beisitzer.
2 " " " " Arbeitgeber	
2 " " " " Arbeitnehmer	} als stellv. Beisitzer.
2 " " " " Arbeitgeber	

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und zum Amt eines Schöffen fähig sind.

Fällt bei einem Wahlberechtigten der Wohnort mit dem Orte der gewerblichen Niederlassung oder der Beschäftigung nicht zusammen und liegen beide im Bezirke des Gewerbegerichts, so ist das Wahlrecht an dem für ersteren bestimmten Wahlorte auszuüben.

Hausgewerbetreibende sind als Arbeitnehmer auch wahlberechtigt und wählbar, wenn sie Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, sofern sie nicht als selbständige Gewerbetreibende nach § 14 Reichsgewerbeordnung anzusehen sind und ihr Gewerbe ange-meldet haben.

Wahlberechtigungsnaheis. Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlschusse über ihre Persönlichkeit und Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, für die Arbeitnehmer ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeitnehmer innerhalb des Gewerbegerichtsbezirks in Arbeit steht oder wohnt. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlschusses überlassen.

Wahlvorschlüge. Zur Einreichung von Vorschlagslisten für jeden Wahlbezirk wird aufgefordert. Sie sind bis zum 12. August 1923 an den zuständigen Wahlleiter einzureichen. Später eingehende Vorschläge gelten als nicht abgegeben.

Die Wahlvorschlüge sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen und müssen von mindestens 20 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Vor- und Zuname, Stand und Wohnung ist anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll mindestens 12 Namen enthalten.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Kein Bewerber darf in mehreren Vorschlägen zugleich oder in einem Vorschlag mehrfach aufgeführt sein.

Stimmen dürfen nur auf die in den Wahlvorschlügen genannten Personen abgegeben werden, andernfalls sind sie ungültig. Es genügt, daß der Stimmzettel den Namen der in den Wahlvorschlügen genannten Personen enthält.

Ist für einen Wahlbezirk für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so erkräftigt sich eine Abstimmung über die in dem Wahlvorschlag aufgeführten ordentlichen und stellvertretenden Beisitzer als gewöhlt.

Amtshauptmannschaft Kamenz, am 28. Juli 1923.

Sonntagsruhe.

Zur Behebung von Zweifeln verweisen wir auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtrates vom 19. Mai 1923, nach welcher auch unter anderen die Sonntagsruhe am Sonntag — dieses Jahr am 29. Juli — als geschäftsfreier Sonntag festgesetzt ist.

Pulsnitz, den 28. Juli 1923.

Der Rat der Stadt.

Ankündigungen aller Art

sind im „Pulsnitzer Wochenblatt“ von denkbar bestem Erfolg.

Das Wichtigste.

Die Stadterordneten zu Baugen erhöhten am Donnerstag Abend die bereits beschlossene Antithe von 1 Milliarde auf 3 Milliarden Mark.

Für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. August beträgt das Goldpolleingeld 219 900 vom Hundert.

Die Verkehrsperre zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet ist seit vorgestern vormittag größtenteils aufgehoben.

Wichtige Nachrichten aus den besetzten Gebieten: Verbot von öffentlichen Kundgebungen am 29. Juli.

Die kleinsten Stücke der Reichsgoldbanknoten sollen auf den Gegenwert von 2 Dollar und nicht, wie zuerst geplant, auf 5 Dollar lauten.

Bei einem Zusammenstoß von zwei Personenkraftwagen in Berlin wurde der eine Wagen, in dem der Reichsfinanzminister Frenes und zwei Staatssekretäre saßen, umgeworfen. Die Insassen blieben unverletzt.

Aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Ludwigshafen wurden wiederum 55 Eisenbahner mit ihren Familien (darunter 111 Kinder) ausgewiesen.

General Segoutte hat Mg. Testa, der sich im Namen des Papstes um Begnadigung des zum Tode verurteilten deutschen Staatsangehörigen Örges bemühte, mitgeteilt, daß dem Gnadengesuch stattgegeben worden sei.

Das Münchener Volksgericht verurteilte den Schriftsteller von Puttkammer wegen Anstiftung zur Ermordung Scheidemanns zu 8 Monaten Gefängnis.

Die französische Gesellschaft des Hochofenkochens teilt mit, daß der Kokspreis eine neue Erhöhung von 5 Franken pro Tonne erfahren wird. Die Gesellschaft wird nur 50 bis 60 Prozent der Bedürfnisse befriedigen können.

Es wird mitgeteilt, daß die amerikanische Regierung dem Kongreß einen Kredit von 25 Millionen Dollar für die Vergrößerung der amerikanischen Luftflotte vorgeschlagen werde. 15 Millionen würden für den Ankauf von neuen militärischen Flugzeugen verwendet.

Amerika besitzt nahezu die Hälfte des Goldes der Welt. Auf eine Anfrage im englischen Unterhaus erklärte der Vertreter des Schatzamtes, nach den vorliegenden Statistiken befinden sich in den Vereinigten Staaten 45 v. H. von den gesamten Goldvorräten der Welt.

Neun Jahre Krieg.

Es bedarf keiner Rechtfertigung, wenn wir unsere Gegenwart als eine Fortsetzung des Krieges betrachten, der nur auf dem Papier einer nicht wertbeständigen Urkunde durch die Unterschriften des Vertrages von Versailles zum Abschluß gekommen sein sollte. Ueber die freche französische Lüge, das Ruhr-Unternehmen sei wenigstens äußerlich mit dem Bestehen eines Friedensverhältnisses vereinbar, braucht kein Wort verloren zu werden. Ein „Friede“, in dessen Rahmen Kriegsverbrechen Todesurteile verhängen, in dem Zehntausende von Haus und Hof gejagt, die Grenzen des besetzten Gebietes hermetischer abgesperrt werden, als es in der Zeit geschah, da Kanonen und Fluggeschwader das Kampffeld bestreuten; in dem die Straße allmählich dem Verkehr friedlicher Bürger entzogen bleibt! Aber auch zwischen dem 28. Juni 1919 und dem 11. Januar 1923 hatten wir alles andere als friedliche Zustände. Es geschah noch unter Poincaré's Vorgänger, daß ein Stück des rechtsrheinischen Bodens zu keinem anderen Zwecke besetzt wurde, als um Deutschland die Zustimmung zu einer Brandstiftung abzurufen, wie sie ihm das Londoner Protokoll vom 12. Mai 1921 auferlegte. Und alle Augenblicke mußte das sprachwidrig angewandte Wort „Sanktionen“ herhalten, um räuberische Gewalttaten gegen Gut und Blut des im Katastrophenjahr 1918 unterlegenen Segners zu bedecken.

Wenn in den ersten Augusttagen sich die Schid salztzeit zum neunten Male jährt, in der Europas erste Militärmächte sich auf der Mensur gegenübertraten, so wirkt diese Erinnerung umso tröstlicher, als noch gar kein Ende der Leidensperiode abzusehen ist.

Und unser Geschlecht trifft der langwierige Kriegszustand naturgemäß weit empfindlicher als jene früherer Jahrhunderte, deren Zeitgenossen an den Krieg als die Regel gewöhnt waren, die den Frieden eigentlich bloß als Atempause zwischen den Kämpfen betrachteten. So hatte noch das 17. nach dem Ausbruch des 30jährigen Krieges bis zu seinem Ausgange nur 23 für den Rhein kriegerische Jahre erlebt, in die aber auch noch gelegentliche französische Raubzüge, wie her nach Straßburg, der ganz im Charakter des heutigen gehalten war, hineinfielen — von den beinahe immerwährenden Türkenkriegen jener Periode ganz zu schweigen! Aber gerade wir Menschen des 19. und angehenden 20. Jahrhunderts hatten uns hermaßen in einen Dauerfrieden eingelebt, daß uns z. B. Passchwierigkeiten beim Ueberfahren einer Grenze wie eine Sage aus der Vorzeit erschienen. Zu schmerzlich ist jetzt die Enttäuschung, welche der Rückfall in eine Vergangenheit gebracht hat, da allein das Recht des Stärkeren waltet, und die Welt auf des Degens Spitze stand.

Aber wie die Dinge liegen, werden wir auf die Behaglichkeit eines saften Friedens noch für geraume Zeit verzichten müssen. In einer Beziehung tragen die Gegenwartigen ja schwerer sogar als unsere Vorfahren. Wenn die von Feindeseinsätzen heimgesucht wurden, war es im wesentlichen eigene Schuld, daß sie sich nicht so stark gemacht hatten, um Räubern und Friedensbrechern zu widerstehen. Uns haben die Männer, die am Abschluß des Waffenstillstandes vom 1918 schuld sind, sogar der Waffen zur Verteidigung beraubt: Und in absehbarer Zeit wird es nicht leicht werden, diese Schwächung unseres 60 Millionen-Volkes weitzumachen!